Amtsgericht Königstein im Taunus - Registergericht -



Amtsgericht Königstein im Taunus, Postfach 1149, 61451 Königstein im Taunus

Aktenzeichen (bitte stets angeben) :

VR 1364 Fall: 1

Bearbeiter/in: Rechtspflegerin Blum Telefon: 0 6174/29 03-91 Fax: 0 61 74/29 03-14

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum: 16.12.2015

Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg e. V.

c/o Matthias Hegetö Am Ginsterberg 11 61389 Schmitten

Eintragung im Vereinsregister betreffend Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Amtsgericht Königstein im Taunus ist auf dem Registerblatt VR 1364 die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg e. V.

b) Sitz:

Schmitten - Ortsteil Niederreifenberg

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Bestellt als

Erster Vorsitzender:

Hegetö, Matthias, Schmitten, *08.12.1971

Bestellt als

Zweiter Vorsitzender:

Rohe, Roger, Schmitten, *01.04.1959

Amtsgericht Königstein im Taunus "Burgweg 9 , 61462 Königstein im Taunus Telefon 0 61 74/29 03-0 Telefax 0 61 74/29 03-14 registergericht@ag-koenigstein.justiz.hessen.de www.ag-koenigstein.justiz.hessen.de Sprechzeiten: Mo - Fr: 9:00 - 12:00 Uhr

Seite 1 von 2

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 25.09.2015.

5.

a) Tag der Eintragung:

15.12.2015 Blum

b) Bemerkungen:

Anmeldung Blatt 1 Sonderband Beschluss Blatt 2-6 Sonderband Satzung Blatt 7-16 Sonderband

Wichtige Hinweise für den Verein:

1.) Für die Eintragung in das Vereinsregister entsteht eine Eintragungsgebühr.

Diese kann Ihnen erlassen werden, wenn Ihr Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und dies dem Gericht (z.B. durch eine Kopie einer vorläufigen Bescheinigung oder eines Freistellungsbescheides des Finanzamts) nachgewiesen wird.

<u>Zur Kostenberechnung bitten wir daher um Mitteilung, ob Ihr Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, und um Übersendung einer entsprechenden Bescheinigung.</u>

Falls Ihr Verein nicht gemeinnützig ist, bitten wir ebenfalls um eine kurze Mitteilung.

Hier wird eine Frist von 1 Monat notiert.

2.) In letzter Zeit versuchen mehrfach private Anbieter mit amtlich aussehenden Rechnungen (i.d.R. bezeichnet als "Eintragungs- oder Veröffentlichungsofferten", "Gründerbrief" o.ä.), Kosten für eine Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der einen angeblichen Verbraucherschutz in Anspruch nimmt. Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Königstein im Taunus für Vereinsregistereintragungen ausschließlich über das Amtsgericht Königstein im Taunus erfolgen. (Ein Versand erfolgt niemals gegen Nachnahme; verweigern Sie in solchen Fällen die Annahme!)

Mit freundlichen Grüßen

Nuhn Justizhauptsekretär

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Die Geschäftsräume befinden sich in 61389 Schmitten, Am Ginsterberg 11. (Die Angabe der Geschäftsräume erfolgt ohne Gewähr.)

Satzung des

Meintierzuchtvereins H 274 Niederreifenberg

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1.1 Der im November 1964 gegründete **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** hat seinen Sitz in 61389 Schmitten Ortsteil Niederreifenberg. Als Geschäftsadresse gilt die Adresse des ersten Vorsitzenden.
- 1.2 Der **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus eingetragen werden.
- 1.3 Der Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg ist sowohl bei den Geflügelzüchtern, wie auch bei den Kaninchenzüchtern, Mitglied im Verband (Kreisverband) und den übergeordneten Verbänden des jeweiligen Kreisverbandes. Der Beitritt zu weiteren Landesverbänden wie z.B. Ziergeflügel, Kanarienvögel u.a. ist nicht ausgeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

2.1. Der **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügel - , Rassekaninchen- und Kleintierzucht.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- 2.2 Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neusten, bekannten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepassten Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht. Die Verhütung sowie gegebenenfalls die Bekämpfung von Geflügelsowie Kaninchenkrankheiten bzw. Seuchen. Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Veterinäramt) wird angestrebt.
- 2.3 Verbreitung sowie Erhaltung des Rassegeflügels / der Rassekaninchen insbesondere durch die Durchführung von öffentlichen Ausstellungen sowie durch Schulungen mittels fachkundiger Referenten, z.B. des Zuchtwartes.
- 2.4 Züchterische Verbesserung der einzelnen Rassen gemäß dem im jeweiligen Standard der übergeordneten Zuchtverbände festgelegten Zuchtzielen.
- 2.5 Einheitliche Kennzeichnung des Geflügels mittels geschlossenen Bundesfußring, sowie der festgelegten Tätowiernummer für Kaninchen (Dies gilt für alle Tiere die bei Zuchtschauen zum Zwecke der Bewertung ausgestellt werden sollen)



- 2.6 Repräsentation des Vereins innerhalb des Vereinsgebietes und außerhalb des Vereinsgebietes (z.B. Kreisschauen, Landesschauen und Bundesschauen).
- 2.7 Schulung der Mitglieder durch verschiedene Medien (Wort, Schrift, Bild sowie Film). Durchführung von Tierbesprechungen mit den Mitgliedern und Beratung derselben bei Erwerb und Pflege von Tieren. Der Verein verfolgt dabei unmittelbare gemeinnützige Zwecke. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg widmet sich der Förderung der Rassekaninchenzucht / Rassegeflügelzucht, der Erhaltung seltener Rassen als Kulturerbe, er strebt darüber hinaus die Verbreitung der Rassenvielfalt an. Durch die Pflege und Liebe zum Tier und der Umwelt werden aktiv Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes wahrgenommen.
- 2.8 Erziehung und Förderung der Jugend zur Tierliebe und Gewinnung der Jugend zur sinnvollen Freizeitgestaltung durch Tierhaltung und Zucht.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 unmittelbare Mitglieder des **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** können sein:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** kann grundsätzlich jeder aktive Geflügel- und / oder Kaninchenzüchter, jeder aktive Geflügelund / oder Kleintierhalter erwerben oder wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchte.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag hat schriftlich beim Vorstand, speziell beim Vorsitzenden zu erfolgen. Über die Aufnahme in den **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** entscheidet, auf Vorschlag des Vorstandes, die Monatsversammlung der Mitglieder.
- 4.3 Jugendliche die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben können nur mit Zustimmung der / des Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter) aufgenommen werden. Sie können erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Vollmitglied des Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg werden.
- 4.4 Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** wird die Mitgliedschaft im :
- Landesverband für Rassekaninchenzüchter bzw.
- Landesverband für Rassegeflügelzüchter

durch Meldung in der Vereinsliste erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft im **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg**.

4.5 Die Mitgliedschaft in mehren Vereinen ist zulässig.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 5.1 Zu Ehrenmitgliedern des **Kleintierzuchtvereins H 274 Niederreifenberg** können Personen ernannt werden, die eine 35-jährige ununterbrochene aktive Zugehörigkeit nachweisen können.
- 5.2 Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand und den Vollmitgliedern auch vorzeitig Mitglieder ernannt werden, welche sich in der Rassekaninchenzucht / Rassegeflügelzucht oder um den Verein in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- 5.3 Ebenfalls können Vorsitzende des **Kleintierzuchtvereins H 274 Niederreifenberg** welche sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 5.4 Ein Ehrenvorsitzender /eine Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft aus dem Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 6.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Diese ist beim Vorstand, speziell beim ersten Vorsitzenden, zum Ende eines Jahres (bis spätestens 31. Oktober) einzureichen.
- 6.3 Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten dem Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg gegenüber über 12 Monate im Rückstand war bzw. ist. Das betreffende Mitglied ist über die erfolgte Streichung schriftlich zu informieren. Der Anspruch des Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg auf evtl. Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.
- 6.4 Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd durch die Jahreshauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen diese Satzung, einen ergänzenden Beschluss oder eine andere Verordnung der übergeordneten Organisationen verstoßen hat.
- eine Anordnung des **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** oder der übergeordneten Organisation oder eines entsprechend Beauftragten nicht befolgt.

- Handlungen begeht die geeignet sind dem **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** eine übergeordnete Dachorganisation oder ein einzelnes Mitglied zu schädigen.
- sich eines unehrenhaften, dem Einzelnen oder der Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, den Vorstand oder Mitglieder macht oder verbreitet.
- 6.5 Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des **Kleintierzuchtverein H**274 Niederreifenberg berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an den ersten
 Vereinsvorsitzenden zu richten und unter Angabe und Beifügung von geeigneten
 Beweismitteln zu begründen.
- 6.6 Ist der Antrag gegen ein Mitglied des **Kleintierzuchtvereins H 274 Niederreifenberg** gerichtet, so entscheidet die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentlich rechtmäßig einberufene Hauptversammlung.
- 6.7 Gehört der Antraggegner (vom Ausschuss Betroffener) einem anderen Verein an, so sind die gesetzlichen Bestimmungen der übergeordneten Organisationen entsprechend anzuwenden.
- 6.8 Dem Ausgeschlossenen muss der Ausschließungsbescheid bzw. Beschluss schriftlich mit Begründung des Vorstandes unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden sein.
- 6.9 Jeder rechtskräftige Ausschluss ist dem jeweiligen Kreisvorsitzenden schriftlich zu melden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Kleintierzuchtvereins H 274 Niederreifenberg sind verpflichtet:

- 7.1 die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen gewissenhaft zu befolgen.
- 7.2 es mit der Zuchtarbeit ernst zu nehmen, die Vereinsarbeit durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und konstruktiver Mitarbeit zu fördern.
- 7.3 Stallungen und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sowie bestrebt sein, Tiere frei von Krankheiten und Parasiten zu halten und gegebenenfalls unter Beachtung des Tierschutzaspektes auszumerzen.
- 7.4 kranke, verendete oder getötete Tiere bei Verdacht auf eine infektiöse Tierkrankheit an ein geeignetes tierärztliches Untersuchungsinstitut einzusenden.

- 7.5 allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg pünktlich nachzukommen
- 7.6 beim Kauf und Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen.
- 7.7 Mitglieder des **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung und gegebenenfalls durch zusätzlich gefasste Beschlüsse.
- 7.8 Das Stimmrecht steht den Mitgliedern entsprechend der Regelung in der Satzung zu. Dabei haben Mitglieder welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben ebenfalls ein uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 8 Jahresbeitrag

- 8.1 Die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrages wird durch die Beitragsordnung geregelt, diese ist als Anlage 1 der Satzung beigefügt.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 9 Vereinsversammlungen / allg. Verwaltung

- 9.1 Die Jahreshauptversammlung hat bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Briefsendung an die bekannte Adresse des Mitgliedes) durch den ersten Vorsitzenden, unter Mitteilung der geplanten Tagesordnung. Es ist eine Ladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Weiterhin muss die Einladung Informationen über den Versammlungsort, Datum und Zeit enthalten.
- 9.2 Jedes Mitglied hat das Recht weitere evtl. ergänzende Anträge zur Jahreshauptversammlung zu stellen. Dies hat in schriftlicher Form, adressiert an den ersten Vereinsvorsitzenden zu erfolgen. Hierfür gilt eine Frist von 7 Tagen, vor der Jahreshauptversammlung.
- 9.3 Der Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung umfasst:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Behandlung der frist- und formgerecht eingegangenen Anträge
 - Durchführung von Wahlen (Vorstand und Kassenprüfer/innen)
 - Beschluss über notwendige Satzungsänderungen
 - sonstige Aufgaben gemäß Satzung
- 9.4 Gäste zur Jahreshauptversammlung sind zulässig

- 9.5 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens 20 % der gezählten Vereinsmitglieder (Minderheitsbegehren). Es gelten auch bei einer außerordentlichen Hauptversammlung die formalen Regelungen zum Einberufen einer Hauptversammlung (gemäß § 9.1)
- 9.6 Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der tatsächlich anwesenden Vereinsmitgliedern.
- 9.7 Bei Wahlen, Abstimmungen oder ähnlichen entscheidet einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmübertragung ist nicht statthaft.
- 9.8 Werden Wahlen oder Abstimmungen getroffen, so kann dies öffentlich z.B. durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch nur ein einzelnes Mitglied den Antrag die Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen, so ist diesem Antrag stattzugeben.
- 9.9 Einmal monatlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Eine Einladung zur monatlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, durch Veröffentlichung im internen Bereich der vereinseigenen Website zu erfolgen. Die Veröffentlichung hat mindestes 7 Tage vor der geplanten Versammlung unter Angabe der geplanten Tagesordnung zu erfolgen. Änderungen bezüglich der Tagesordnung sind im Versammlungsablauf möglich.
- 9.10 In den monatlichen Mitgliederversammlungen wird der Grundstein der Vereinsarbeit gelegt. Es werden aktuelle Themen behandelt und sofern es der zeitliche Rahmen zulässt sollte eine Weiterbildungsmaßnahme erfolgen.
- 9.11 Es besteht die Möglichkeit durch Zustimmung des ersten und zweiten Vorsitzenden ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter einzusetzen. Die Zustimmung ist einem Beschluss gleichzusetzen und hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 9.12 In allen Versammlungen hat der erste Vorsitzende das Hausrecht.

§ 10 Vereinsleitung

- 10.1 Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand. Dieser muss aus mindestens 5 Personen bestehen und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:
 - ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Zuchtwart
 - Jugendleiter
 - Pressebeauftragter
 - Beauftragter für "Neue Medien"
 - Ehrenvorsitzende

- 10.2 Der erste und zweite Vereinsvorsitzende vertreten den Verein nach außen in allen gerichtlichen und nicht gerichtlichen Sachverhalten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.3 Vereinsintern vertritt der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- 10.4 Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen sowie Vorstandssitzungen. Er hat die Überwachung und Überprüfung der gefassten Beschlüsse, die Einhaltung der Satzung sowie die Erledigung des Geschäftsverkehres zur Aufgabe.
- 10.5 Der Kassierer erhält durch die Wahl in die Funktion die Legitimation entsprechende Zahlungsanweisungen vorzunehmen. Weiterhin ist er für die Überwachung der Finanzquellen sowie für eine ordnungsgemäße Buchhaltung zuständig. Das Rechnungsjahr geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Zur Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht mit Ein- und Ausgaben zu erstellen. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer/innen.
- 10.6 Der Schriftführer hat es zur Aufgabe über Versammlungen Protokoll zu führen. Zu Beginn einer jeden Versammlung soll das Protokoll der vergangenen Versammlung verlesen werden. Die durch die Mitgliederversammlung bestätigten Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden sowie vom Schriftführer oder einem weiteren, bei der Verlesung anwesenden, Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 10.7 Die Aufgaben des Zuchtwartes ist die Organisation der Rassegeflügel- / Rassekaninchenzucht. Er dient weiterhin als Referent für entsprechende Schulungen.
- 10.8 Der Pressebeauftragte kümmert sich um Berichterstattung und hält Kontakt zu den Ansprechpartnern der Presse. Er sammelt die jeweiligen Presseberichte und unterrichtet den Vorstand in regelmäßigen Abständen.
- 10.9 Der Beauftragte für "Neue Medien" kümmert sich um die vereinsinterne Website und regelt eventuelle Auftritte des Vereins in sozialen Netzwerken.
- 10.10 Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit einen Ausschuss zu bilden. Dem Ausschuss gehörten der gesamte Vorstand sowie weitere Mitglieder an.
- 10.11 Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit für einzelne Veranstaltungen einen Organisationsleiter/-leiterin zu bestimmen. Dieser / diese ist dann für die jeweilige Veranstaltung, deren Ablauf und die Vorbereitung verantwortlich.
- 10.12 Der Vorstand ist ermächtigt, über Anschaffungen und Ausgaben welche im Interesse des Vereins notwendig werden, bis zu einer Höhe von 400,-€ (Vierhundert Euro) selbständig zu beschließen. Höhere Ausgaben bedürfen zuvor der Zustimmung der Mitglieder (Mehrheitsbeschluss) in den Monatsversammlungen.
- 10.13 Zu Kassenprüfern werden zwei Vereinsmitglieder gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, ein Ersatzkassenprüfer wird ebenfalls gewählt. Die Kassenprüfer sind berechtigt nach Mitgliederbeschluss, jederzeit in die Geschäftsbücher

des Kassierers Einsicht zu nehmen. Etwaige Unregelmäßigkeiten müssen in der nächsten Versammlung den Mitgliedern unterbreitet werden. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe in der Versammlung den Mitgliedern das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen.

§ 11 Wahlen

- 11.1 Die Wahlen finden in der Jahreshauptversammlung statt.
- 11.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist ausdrücklich zulässig.
- 11.3 Mitglieder, welche bei der Jahreshauptversammlung unentschuldigt fehlen sind nicht wählbar.
- 11.4 Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, oder legt sein Amt nieder, so hat die nächste Jahreshauptversammlung einen Nachfolger zu wählen. Bis zu diesen Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch einsetzen. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.
- 11.5 Wahlen können öffentlich z.B. durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch nur ein einzelnes Mitglied den Antrag die Wahl geheim durchzuführen, so ist diesen Antrag stattzugeben.
- 11.6 Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 12 Vereinsvermögen / Haftung

- 12.1 Das angesammelte Vereinsvermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
- 12.2 Die Verwendung von steuerbegünstigten Vereinsvermögen zu wirtschaftlichen Zwecken ist ausgeschlossen.
- 12.3 Mitglieder können aus dem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen erhalten.
- 12.4 Den für den Verein tätigen Personen können nur die tatsächlichen, nachweisbaren Auslagen erstattet werden. Eine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütung ist ausgeschlossen.
- 12.5 Für Schulden, die dem Verein aus seiner Vereinstätigkeit erwachsen, haftet nur der Verein als juristische Person mit dem Vereinsvermögen. Die dem Verein als Mitglieder angehörenden Personen trifft grundsätzlich keine persönliche Haftung.

12.6 Sollte eine durch den Vorstand getroffene Entscheidung sich als negativ auswirkend erweisen, so haftet der Vorstand nur bei grober Fahrlässigkeit.

12.7 Der Grundsatz der Gesamtverantwortung wird durch die getroffene Aufgabendelegierung eingeschränkt. (§ 10 Vereinsleitung)

§ 13 Satzungsänderung

13.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung mit Zwei – Drittel – Mehrheit beschlossen werden.

§ 14 Ausstellungen

14.1 Die Ausstellungen des Vereins sollen in jeglicher Weise Mustercharakter besitzen. Als Grundlage für Ausstellungen sind die allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des BDRG sowie des ZDRK anzusehen, welche bindend sind. Die Beschickung einer Ausstellung kann nur erfolgen, wenn die ausgestellten Tiere Eigentum des jeweiligen Ausstellers sind.

§ 15 öffentliche Veranstaltungen

15.1 Zu öffentlichen Veranstaltungen des **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** sollten Vertreter der örtlichen Behörden , Pressevertreter sowie den Vereinsmitgliedern bekannte Persönlichkeiten eingeladen werden.

§ 16 Auflösung des Vereines

16.1 Der **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** kann durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

16.2 Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen des **Kleintierzuchtverein H 274 Niederreifenberg** zu gleichen Teilen an die jeweilig amtierenden Kreisverbände zur Verwaltung über.

16.3 Bildet sich am Sitz des aufgelösten Vereines ein neuer Verein mit gleichen Zielen, so kann er bei den Kreisverbänden die Herausgabe des verwalteten Vermögens beantragen.

16.4 Nach einer Frist von zehn Kalenderjahren geht das Vermögen an die jeweiligen Landesverbände über, die es festgelegten gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

16.5 Der Beschluss der Auflösung ist dem Amtsgericht schriftlich zu übermitteln.

§ 17 Schlussbestimmungen

17.1 Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 25. September 2015 angenommen.

1. hall

17.2 Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung und mit der Genehmigung durch das Amtsgericht Königstein im Taunus – Registergericht – in Kraft. Damit verliert jede ältere Fassung ihre Gültigkeit.

Schmitten den 25.09.2015

gez. Hølger Müller

erster Vereinsvorsitzender reiten

gez. Klaus Pahlke

zweiter Vereinsvorsitzender

Dicole Hegete

A MeAle

Eingetragen am 15. 12. 2015

Königstein/Ts., den <u>1 6 DEZ 2015</u> Geschäftsstelle 8 des Amtsgerichts